

erfordert (Mitteilung der Krankengeschichte an einen hinzugezogenen Spezialarzt).

Geheimzuhalten sind sowohl die dem Arzt, Rechtsanwalt usw. offenbarten als auch die ihnen auf irgendeine andere Weise bekannt gewordenen Tatsachen (z. B. durch eine ärztliche Operation, Erste Hilfe gegenüber einem Schwerverletzten, die Einsichtnahme in persönliche Briefe, Akten usw.). Die Schweigepflicht erstreckt sich jedoch nicht auf die außerhalb der Berufsausübung zur Kenntnis gelangten Tatsachen. Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt bestehen, auch wenn die betreffenden Personen ihren Beruf nicht mehr ausüben.

3. Die Schweigepflicht erstreckt sich nicht auf **Tatsachen, zu deren Offenbarung der Berufsausübende gesetzlich verpflichtet ist**. Zu diesen gesetzlichen Verpflichtungen gehören die Pflicht zur Anzeige der in § 225 angeführten Verbrechen sowie die Meldepflichten des Arztes, so z. B. nach § 17 der VO zur Verhütung und Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten vom 23. 2. 1961 (GBl. II S. 85); § 11 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen vom 30. 11. 1965 (GBl. I 1966 S. 29); § 2 der Anordnung über Meldungen von Körperbehinderungen, geistigen Störungen, Schädigungen des Sehvermögens und Schädigungen des Hörvermögens vom 12. 5. 1954 (ZBl. 1954 S. 194).

Die Offenbarung von Berufsgeheimnissen kann im Einzelfall auch ohne Vorhandensein einer gesetzlichen Anzeige- oder Meldepflicht rechtmäßig sein, wenn die Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes vorliegen, so z. B. beim Widerstreit der Pflichten nach § 20. Hier sind jedoch strenge Maßstäbe anzulegen.

Eine Schweigepflicht besteht auch dann nicht, wenn die in § 136 genannten Personen von ihrer Verpflichtung zur Verschwiegenheit befreit werden. Bezieht sich das Privatgeheimnis auf eine andere Person (z. B. den Intimpartner), so ist dessen Einwilligung zur Offenbarung erforderlich.

Dabei ist zu beachten, daß sowohl die gesetzliche Anzeige- und Meldepflicht als auch die Befreiung von der Verschwiegenheit die Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses nicht völlig aufheben, sondern nur zu einer sachgerechten Offenbarung der geheimzuhaltenden Tatsachen berechtigen (z. B. zur Meldung gegenüber der gesetzlich dafür vorgesehenen Stelle).

#### **Vorbemerkung zu §§ 137 bis 140**

Beleidigungen können sich nachhaltig auf das Zusammenleben der Bürger im Wohnbereich und die gemeinsame Arbeit im Betrieb auswirken und die Gestaltung sozialistischer Beziehungen ernsthaft beeinträchtigen. Die Achtung der persönlichen Würde und des gesellschaftlichen Ansehens ist ein unabdingbares Erfordernis des Zusammenlebens der Menschen in der sozialistischen Gemeinschaft.

Das StGB unterscheidet zwei Grundformen von Ehrverletzungen: die Beleidigung (§ 137) und die Verleumdung (§ 138). Besonders geregelt ist